KG 50 I zu werten, wie oben eingehend dargelegt worden ist.

des angefochtenen Urteils Nach Feststellungen hat der Angeklagte weiterhin nach dem Zusammenbruch ein größeres Lager von Gurten, Bändern und Kordeln aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen aufgekauft und in seinem Betrieb verarbeitet, ohne diese an sich meldepflichtigen Bestände nach den Bestimmungen der Befehle 55/45 und 67/46 der SMAD dem Wirtschaftsamt anzugeben. Da der Angeklagte diese Bestände als Vorrat für seinen Betrieb gehalten und laufend verarbeitet hat, sieht das Landgericht in dieser Vorratshaltung kein Beiseiteschaffen im Sinne des § 1 KWVO. Diese Ansicht trifft, wie bereits ausgeführt, nicht zu. Der Tatbestand des § 1 KWVO liegt hier in der hinter dem Rücken des Wirtschaftsamtes aus eigennützigen und betriebsegoistischen Motiven vorgenom-Wirtschaftsführung eigenmächtigen begründet, menen wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, ob die aus den verheimlichten Rohstoffen hergestellten Waren auf dem schwarzen Markt oder an die Kleinverteiler gegen Markenabgabe abgesetzf werden. Auf denselben irrigen Erwägungen beruht die Begründung des Landgerichts, daß dem Angeklagten ein Zurückhalten und Beiseiteschaffen von bewirtschafteten Rohstoffen und Erzeugnissen und die damit verbundene Bedarfsgefährdung deshalb nicht zur Last gelegt werden könne, weil er sein Lager jährlich vier- bis fünfmal umgesetzt hat. Dieser Umstand allein vermag den Angeklagten nicht zu entlasten, sondern es muß vor allem zuerst festgestellt werden, ob dieser Umsatz in Kenntnis der Wirtschaftsämter oder eigenmächtig erfolgt ist. Feststellung hat das Landgericht bisher nicht getroffen.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte ferner im Januar 1948 aus dem Lager Ph. erhebliche Seifenbestände in seinen Betrieb nach V. gebracht und ohne Bezugscheine und ohne Genehmigung des Amtes für Handel und Versorgung dem Werk in M. verkauft. Das Landgericht sieht darin lediglich einen Verstoß gegen § 1 VRStVO und die VO über die Auskunftspflicht, weil die Abgabe an die Arbeiter, die die Seife dringend benötigen, kein Beiseiteschaffen darstelle. Diese Auffassung beruht im Hinblick auf die obigen Ausführungen auf dem gleichen Rechtsirrtum.

Der Angeklagte hat schließlich, wie das Landgericht weiter feststellt, erhebliche bewirtschaftete Bestände an Kernseife und Seifenpulver, die er kurz vor dem Zusammenbruch gegen Lieferscheine an das Kaliwerk H. verkauft, aber nicht mehr geliefert hatte, ohne dem Amt für Handel und Versorgung zu melden, in seinem Betrieb in V. gelagert. Das Landgericht hat den Angeklagten insoweit freigesprochen, weil er in dem entschuldbaren Irrtum gehandelt habe, er sei nicht mehr Eigentümer der Ware und daher auch nicht mehr zu ihrer Meldung verpflichtet •(§ 58 ThStGB). Aus den Bestimmungen der SMA-Befehle Nr. 55/45 und 67/46 und 252/46 und aus den diesbezüglichen Rundschreiben der deutschen Ämter muß jedoch gefolgert werden, daß die tatsächlich vorhandenen Bestände an bewirtschafte-ten Waren unabhängig von den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen zu melden sind, und die Nichtdieser laufend bekannt gegebenen Bestim-dem Angeklagten nicht als entschuldbarer kenntnis dieser Irrtum zugute gehalten werden könne, zumal er als Kaufmann verpflichtet ist, sich laufend über die Wirtzumal er als informieren. schaftbestimmungen Insbesondere Z11 macht es keinen Unterschied, ob die zu einem Betrieb der Ostzone gehörenden meldepflichtigen Waren in Ausweichlagern in der Ostzone oder in der Westzone lagern. Ferner ergibt sich für jeden Gewerbetreibenden schon aus dem Wesen der geplanten Wirtschaft und aus seiner beruflichen Stellung als Treuhänder der Allgemeinheit gegenüber die Verpflichtung offen und ehrlich alle in seinem Besitz befindlichen bewirtschafteten Rohstoffe und Erzeugnisse zu melden. Tut er dies in den bestehenden schweren Notzeiten nicht, so handelt er gegen die Interessen der Allgemeinheit und somit böswillig. In diesem Sinne sind auch die bei dem Angeklagten Vorgefundenen, untergestellten frem-den Waren zu behandeln. Durch die Nichtmeldung dieser lebenswichtigen und der Bewirtschaftung unter-liegenden Warenbestände hat der Angeklagte den evtl. Zugriff der Wirtschaftsämter verhindert.

Kontr-RG Nr. 50.

Auch entwertete, auf sogenannte Markenbögen geklebte Lebensmittelmarkenabschnitte können Urkunden im Sinne des Kontr-RG Nr. 50 sein.

Kg. Berlin, Urt. v. 8. Dezember 1948 — 1 Ss. 426/48.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten unter der Feststellung, daß ihm als Lebensmittelhändler seinem Wohnzimmer stehenden Schreibeinem in erhebliche Mengen aufgeklebter schrank Lebensmittelkartenabschnitte entwendet wurden, wegen stoßes gegen Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 zu einer Geldstrafe von 3000 Mark verurteilt. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Mit Recht hat das Landgericht die Bögen, die zwecks Abrechnung gegenüber dem Ernährungsamt mit Lebensmittelmarken beklebt waren, als Urkunden angesehen. Diese Urkunden beziehen sich auch auf Zwangsbewirtschaftungen, denn sie sind zum Beweise dafür erforderlich, daß der Angeklagte Lebensmittel in der durch die Marken nachgewiesenen Menge an die Verbraucher ordnungsmäßig verteilt hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Markenabschnitte im einzelnen und ob die Markenbögen bereits entwertet waren, da dies für die Abrechnung nicht von Einfluß ist Die schon entwerteten Marken können frühestens dann als nicht mehr auf Zwangsbewirtschaftung bezüglich angesehen werden, wenn sie bei der Markenrücklaufstelle des Ernährungsamtes eingegangen sind und eine ordeingegangen sind und eine ordnungsmäßige Abrechnung erfolgt ist. Auch ist es un-erheblich, ob — wie die Revision meint — der Klein-verteiler bei einer künftigen Lieferung nicht die Menge zwangsbewirtschafteten Lebensmitteln erhält, die er entwertete (oder nicht entwertete) Lebensmittel-kartenabschnitte abliefert, und daß die Dekadenabrech-nung lediglich einen Anhaltspunkt für die Menge an Ware darstellt, die das Ernährungsamt zuweist; denn dadurch würde der Urkundencharakter der Markenabschnitte oder -bögen nicht beseitigt werden, und auch dann handelt es sich um Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftungen beziehen. Da im übrigen die Fahrlässigkeit zutreffend festgesteilt'ist, war die Revision mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe zu

§ 244 Abs. 2 StPO.

Die Glaubwürdigkeit eines als Zeugen auftretenden Kindes muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erforscht werden.

KG Berlin, Urt. vom 9. Juni 1948 — 1 Ss 157/48.

Der Angeklagte ist von der Strafkammer wegen Sittlichkeitsverbrechens (§ 176 Nr. 3 StGB), begangen durch unzüchtige Berührung eines 12jährigen einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Mädchens, zu Seine Revision führte auf die verfahrensrechtliche Rüge der unzureichenden Aufklärung zur Aufhebung des Urteils. Die Revision hat diese Rüge auf § 68 Satz 2 StPO gestützt. Es handelte sich aber nicht darum, durch Fragen an die Zeugin ihre Glaubwürdigkeit zu ermitteln, sondern vielmehr um anderweite Ermittlungen über diese Glaubwürdigkeit, also um eine Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO. Der Auffassung des Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, die Rüge scheitere daran, daß die Akten, deren Inhalt im Falle einer solchen Rüge von dem Senat zu prüfen ist, nichts enthielten, was gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin spräche, kann nicht beigetreten werden. Der Angeklagte, der bisher unbestraft ist, und gegen den nach dem Ergebnis der Ermittlungen in sittlicher Beziehung sonst nichts vorliegt, hat die ihm zur Last gelegte Tat nachdrücklich bestritten. Darin liegt die Behauptung, daß die Zeugin nicht glaubwürdig sei. Es stand hier der Einlassung des Angeklagten nur die Aussage eines 12jährigen Kindes gegenüber, über dessen Glaubwürdigkeit Strafkammer nur aus dem sehr kurzen Eindruck Die Hauptverhandlung geurteilt hat. Die Strafkammer brauchte zwar in diesem Fall nicht, wie die Revision meint, ohne weiteres das Gutachten eines Sachverständigen einzuziehen, weil es sich nicht um ein schon im Stadium der Pubertät befindliches Kind handelte (vgl. hierzu RG JW 1937 S. 1360). Dagegen muß aus ähnlichen Erwägungen, wie sie das frühere Reichsgericht in der angeführten Entscheidung angestellt hat, in einem solchen Falle die Glaubwürdigkeit des als